

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 160/09 B

L 1 RA 771/04 (Thüringer LSG)
S 15 RA 1465/03 (SG Gotha)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher , die Richterin Dr. Günniker und
den Richter Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 15. Januar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.1.2009 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gotha (SG) vom 20.7.2004 verworfen und die im Berufungsverfahren geänderte Klage abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Berufungsurteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf einen Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 5 Der Kläger rügt sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 6 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist Voraussetzung einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6).



- 7 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch folgendes Verhalten des LSG verletzt: Aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung habe er entnommen, dass das LSG seine Berufung allein deshalb verworfen habe, weil er in der mündlichen Verhandlung beim Berufungsgericht einen geänderten Antrag gestellt habe, aus dem nicht mehr erkennbar gewesen sei, dass die Entscheidung des SG weiterhin angefochten werde. Bezüglich der Rechtsfolge des geänderten Antrags habe das LSG keine ausreichenden Hinweise gegeben. Er habe den Berufungsantrag einzig darum geändert, um im Wege der Präzisierung klarzustellen, weshalb die Berufung geführt werde. Auf keinen Fall sei beabsichtigt gewesen, einen völlig neuen Antrag zu stellen. Hätte das LSG einen entsprechenden Hinweis erteilt, hätte er, der Kläger, keinen geänderten Berufungsantrag gestellt bzw an dem angekündigten Berufungsantrag festgehalten.
- 8 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Dass dieses seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zu Grunde gelegt hat, die ihm nicht bekannt gewesen sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Vielmehr rügt er, dass das Berufungsgericht ihn nicht in der mündlichen Verhandlung darüber aufgeklärt hat, welche Folgen es der Änderung des Klageantrags beimessen werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f = DVBl 1992, 1215, 1217; BVerfGK 1,1 = NJW 2003, 1726*).
- 9 Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat der Kläger nicht ausreichend dargetan. Er hat es bereits versäumt aufzuzeigen, welchen Antrag er in der mündlichen Verhandlung beim LSG gestellt hat. Schon deswegen ist nicht dargelegt, ob die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, für den geänderten Klageantrag sei die Sozialgerichtsbarkeit nicht zuständig, für einen gewissenhaften und kundigen Prozessbeteiligten nicht vorhersehbar gewesen ist. Nähere Darlegungen erübrigen sich auch nicht mit Rücksicht auf den Hinweis des Klägers, das erstinstanzliche Urteil sei von der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ausgegangen. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers hat er den Klageantrag in der mündlichen Verhandlung beim LSG geändert, so dass er selbst einräumt, beim SG einen anderen Antrag gestellt zu haben. Mangels Angabe des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags ist dem Senat ebenso wenig die Prüfung möglich, ob dem LSG eine Verletzung von § 106 Abs 1 oder § 123 SGG unterlaufen sein könnte.
- 10 Mit seinem weiteren Vorbringen, er sehe im Hinblick auf den Eigentumsschutz verfassungsrechtliche Bedenken, weil die Anwartschaften und Ansprüche aus der Altersversorgung der



Deutschen Reichsbahn durch Ausbleiben einer über den 31.12.1991 hinausgehenden Regelung nicht mehr gewahrt seien, sowie einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes wegen der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung zur Karl-Zeiss-Stiftung Jena will der Kläger möglicherweise auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend machen. Eine Grundsatzrüge wäre indes ebenfalls unzulässig. Der Kläger hat bereits keine konkreten Rechtsfragen formuliert (*vgl. zu den Anforderungen an eine Grundsatzrüge BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

